

Schulverein der Schule am Meer Strandweg 1 23570 Lübeck



Satzung des Schulvereins der Schule am Meer e.V.

(Stand November 2013)

- 1) Der Verein trägt den Namen „Schulverein der Schule am Meer e.V.“. Sitz des Vereins ist in Lübeck-Travemünde. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 51ff der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5) Der Zweck des Vereins ist:
 - a) Die Anteilnahme der Eltern der Schüler/innen an allen Fragen des Erziehungslebens der Schule am Meer wachzuhalten und zu steigern.
 - b) Einen möglichst engen Kontakt zwischen Lehrerschaft und Eltern herzustellen und zu fördern.
 - c) Geldmittel zur Beschaffung von zusätzlichem Material und sonstiger erziehungswichtiger Einrichtungen der Schule, zur Durchführung pädagogischer Maßnahmen sowie zur würdigen Ausgestaltung der Schulräume bereitzustellen.
 - d) Ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zu dienen.
- 6) Das Geschäftsjahr läuft ab 2014 wie das Schuljahr der „Schule am Meer“ vom 01.08. bis 31.07. jeden Jahres.
- 7) Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Veranstaltungen
 - c) Spenden
 - d) Stiftungen jeglicher Art

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist grundsätzlich freigestellt. Ab dem 01.08.2014 beträgt der Jahresbeitrag jedoch mindestens 12 Euro und ist zahlbar zum 30.09. eines Jahres.

- 8) Mitglied des Vereins können Eltern bzw. Erziehungsberechtigte aktueller und ehemaliger Schüler/innen, ehemalige und aktuelle Schüler/innen sowie die jeweiligen und früheren Lehrer/innen der „Schule am Meer“ werden. Außerdem können alle Mitglied werden, die den Vereinszwecken dienen wollen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann nach einmonatiger Kündigungsfrist zum Monatsende erfolgen.

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) Wenn ein Mitglied länger als zwei Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt. Stundung kann durch den Vereinsvorstand gewährt werden.
 - b) Wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
- Über einen Ausschluss nach b) entscheidet der Vereinsvorstand. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt. Mit dem Tage des Austritts oder des Ausschlusses des Mitglieds erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.
- 9) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 10) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
 - 11) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 - 12) Die Geschäfte des Vereins leitet der Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus:
 - Dem/der 1. Vorsitzenden
 - Dem/der 2. Vorsitzenden (diese/r sollte ein Mitglied des Schulleitungsteams sein)
 - Dem/der Schriftführerin
 - 1 Beisitzer/in (diese/r sollte Mitglied des Schulleiterbeirates sein)

Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

Der/die Vorsitzende und der/die Kassenwart/in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist in alltäglichen Bankgeschäften berechtigt, den Verein alleine zu vertreten.

- 13) Alljährlich im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres (August/September/Oktober) findet die Jahreshauptversammlung statt. Diese wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, durch Bekanntmachungen der

Tagesordnung auf der Schulhomepage im Internet unter www.schule-am-meer.de unter der Rubrik „Aktuelles“ unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufen.

Die Aufgaben der Hauptversammlung sind u.a.:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
- b) Erteilung der Entlastung für die Geschäftsführung
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, sobald mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse außer zur Auflösung des Vereins unter 15) können mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten, das von dem/der Schriftführer/in und dem/der 1. Oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- 14) Die Gewählten des Vorstandes, mit Ausnahme des 2. Vorsitzenden als Mitglied des Schulleitungsteams und dem/der Beisitzer/in aus dem Schulelternbeirat, müssen Mitglied des Schulvereins sein.
- 15) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung geschehen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen und mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Hansestadt Lübeck-Bereich Schule und Sport- mit der Auflage, dieses Vermögen nur für die erzieherische und unterrichtliche Förderung der Schüler/innen der „Schule am Meer“, Strandweg 1 in Travemünde zu verwenden.
- 16) Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig, ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Darüber hinausgehende Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung, z.B. im Rahmen der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche den Zweck des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen. Satzungsänderungen müssen dem Vereinsregister angezeigt werden.